

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person

Art. 13 DSGVO -

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bearbeitung von Ausländerangelegenheiten

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Würzburg, Rükermainstraße 2, 97070 Würzburg, E-Mail:
poststelle@stadt.wuerzburg.de
Telefon 09 31/ 37 -0, Dr. Uwe Zimmermann

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

**Dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des behördlichen
Datenschutzbeauftragten.**

Behördliche Datenschutzbeauftragte, Rükermainstr. 2, 97070 Würzburg,
Telefon: 0931/37-0, E-Mail: datenschutz@stadt.wuerzburg.de.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

Kontrolle von Einreise und Aufenthalt von Ausländern

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO i.v.m. i.v.m. § 48 a, § 49 und § 86 ff AufenthG, § 11 FreizügG/EU, § 7,8 AsylG, § 63 ff. AufenthV verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Mitarbeiter/Innen innerhalb der Ausländerbehörde, andere Ausländerbehörden, Meldebehörden (§ 90a,b AufenthG), Auslandsvertretungen (§ 90 c AufenthG), das Bundesverwaltungsamt, den Bundesnachrichtendienst, das BA für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das LA für Verfassungsschutz, Landeskriminalamt (§ 73 Abs. 2 AufenthG, § 8 AsylG), Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Polizeibehörden (§ 72 Abs. 6 AufenthG, § 8 AsylG), den Zoll, Sozialleistungsträger, Sozialleistungsbehörden (§ 90 AufenthG, § 8 AsylG).

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

entfällt

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

In der Ausländerdatei A sind die Daten eines Ausländers zu löschen, wenn sie nach § 67 Abs. 1 in die Ausländerdatei B übernommen werden. Die nur aus Anlass der Zustimmung zur Visumerteilung aufgenommenen Daten eines Ausländers sind zu löschen, wenn der Ausländer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Zustimmung eingereist ist.

Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, sind in der Ausländerdatei B zu löschen, wenn die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung nach § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu vernichten sind. Im Übrigen sind die Daten eines Ausländers in der Ausländerdatei B zehn Jahre nach Übernahme der Daten zu löschen. Im Fall des § 67 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sollen die Daten fünf Jahre nach Übernahme des Datensatzes gelöscht werden (§ 68 AufenthV).

Die Daten über die Ausweisung, Zurückschiebung und die Abschiebung sind zehn Jahre nach dem Ablauf der in § 11 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Frist zu löschen. Sie sind vor diesem Zeitpunkt zu löschen, soweit sie Erkenntnisse enthalten, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gegen den Ausländer verwertet werden dürfen. Mitteilungen nach § 87 Abs. 1, die für eine anstehende ausländerrechtliche Entscheidung unerheblich sind und voraussichtlich auch für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung nicht erheblich werden können, sind unverzüglich zu vernichten (§ 91 AufenthG).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

entfällt

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 82 AufenthG. Das Ausländeramt der Stadt Würzburg benötigt Ihre Daten, um über Ihren Antrag auf ein Aufenthaltsrecht zu entscheiden. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden bzw. muss Ihr Antrag abgelehnt werden.